

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Gußerzeugnisse

herausgegeben vom Fachverband der Gießereiindustrie Österreichs auf Grund der von der Vereinigung europäischer Gießereiverbände ausgearbeiteten Lieferbedingungen

Gültig ab 1. Juli 1988

## KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen legen entsprechend den Usancen in den Mitgliedsländern der Vereinigung Europäischer Gießereiverbände (CAEF)<sup>1)</sup> die Rechte und Pflichten der an einem Liefervertrag für Gußstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen beteiligten Parteien fest.

Sie bilden daher die rechtliche Grundlage dieser Verträge, soweit nicht ausdrücklich Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

Vom Besteller vorgeschriebene, anderslautende Bedingungen – in welcher Form auch immer – sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Lieferanten gültig.

### Artikel 2

Eine Anfrage muß von technischen Bedingungen (z. B. Lastenheft, Pflichtenheft) begleitet sein.

Ist das Angebot des Lieferanten nicht ausdrücklich für eine bestimmte Zeit als bindend erklärt, versteht es sich als freibleibend.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer versteht sich das Angebot des Lieferanten im übrigen stets dann als freibleibend, wenn der Besteller Änderungen in den technischen Bedingungen oder an den ihm vom Lieferanten gegebenenfalls unterbreiteten Musterstücken vornimmt.

Der Lieferant ist nur durch die ausdrückliche Annahme des festen Auftrages des Bestellers gebunden (Auftragsbestätigung).

## KAPITEL II: FERTIGUNGSMETHODEN UND -EINRICHTUNGEN

### Artikel 3

Die Fertigungsmethoden sowie sämtliche sich darauf beziehende Vorstudien bleiben auch bei Verkauf der Gußstücke Eigentum des Lieferanten.

Das gleiche gilt für die vom Lieferanten zur Verbesserung der Qualität oder zur Senkung der Kosten unterbreiteten Vorschläge, die eine Änderung der ursprünglichen technischen Bedingungen nach sich ziehen.

Der Besteller darf solche Vorschläge weder selbst verwenden noch anderweitig darüber verfügen, sofern er nicht ausdrücklich Eigentum an ihnen gesondert erworben hat.

### Artikel 4

Fertigungseinrichtungen (z. B. Modelle und Modellplatten, Schablonen, Dauerformen, Hilfs-, Richt- und Kontrollwerkzeuge, Bearbeitungsvorrichtungen), welche der Besteller liefert, müssen die für den Zusammenbau und für die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen; sie allein sind für die äußere Gestalt, die Abmessungen und die Wandstärken der Abgüsse maßgebend.

Nur auf Verlangen des Bestellers überprüft der Lieferant die Übereinstimmung der angelieferten Fertigungseinrichtungen mit den Plänen oder Zeichnungen. Der Lieferant behält sich vor, die Kosten dieser Prüfung in Rechnung zu stellen.

Die Kosten für Änderungen, die der Lieferant an den Fertigungseinrichtungen für erforderlich hält, gehen zu Lasten des Bestellers, dessen Zustimmung vorher einzuholen ist.

### Artikel 5

Vor Beginn der Serienlieferungen legt der Lieferant dem Besteller Probeabgüsse vor, sofern deren Lieferung vereinbart wurde. Sie gelten als genehmigt, sofern der Besteller sie nicht bis spätestens 15 Tage nach Empfang schriftlich beanstandet.

### Artikel 6

Beauftragt der Besteller den Lieferanten mit der Beschaffung der Fertigungseinrichtungen, so werden sie im Einvernehmen mit dem Besteller nach den besonderen Bedürfnissen und Möglichkeiten des Lieferanten angefertigt. Die Kosten für Herstellung, Ersatz oder Instandsetzung bei Verschleiß sind dem Lieferanten unabhängig von der Gußlieferung zu vergüten.

Die Kosten für den Ersatz von nur einmal verwendbaren Modellen, welche im Falle von Ausschuß im Rahmen des normalen Fabrikationsrisikos verlorengehen, werden vom Lieferanten nicht übernommen. Dies trifft nicht zu, wenn der Lieferant in seinem Preis einen Zuschlag zur pauschalen Deckung des Verlustrisikos der Modelle eingerechnet und dem Besteller bekanntgegeben hat.

### Artikel 7

Fertigungseinrichtungen bleiben im Eigentum des Lieferanten, insbesondere wenn sie nach dessen Entwürfen hergestellt wurden, sowie immer dann, wenn sie nur teilweise vom Besteller bezahlt werden.

Die Übertragung des Eigentums dieser Einrichtungen nach Abwicklung der Aufträge erfolgt im Rahmen besonderer Vereinbarungen. Voraussetzung ist, daß der Besteller die vollen Kosten dieser Einrichtungen inkl. des Aufwandes für Studien bezahlt.

Der Lieferant ist verantwortlich für die Instandhaltung der Dauerformen, und zwar unabhängig davon, ob er deren Eigentümer ist oder nicht. Die Kosten für Instandsetzung bzw. Ersatz nach Verschleiß trägt der Besteller.

### Artikel 8

Der Besteller trägt die Verantwortung für die ihm gehörenden Fertigungseinrichtungen; er hat sich daher, gegen deren Beschädigung oder Vernichtung beim Lieferanten, zu versichern.

Die Fertigungseinrichtungen werden dem Besteller auf dessen Verlangen oder auf Veranlassung des Lieferanten in jenem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich jeweils befinden, unter der Voraussetzung, daß die Fertigungseinrichtungen und die erzeugten Gußstücke bezahlt wurden.

Verbleiben jedoch diese Fertigungseinrichtungen beim Lieferanten, so werden sie während einer Frist von 3 Jahren ab Ausführung des letzten Auftrages kostenlos aufbewahrt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in den Artikeln 6 und 7 aufgeführten Fertigungseinrichtungen, unabhängig davon, ob er deren Eigentümer ist, nicht für Lieferungen an Dritte zu verwenden.

### Artikel 9

Der Besteller haftet dem Lieferanten für Ansprüche jeglicher Art, die gegen den Lieferanten erhoben werden können, wenn durch die Ausführung seiner Bestellung Patente, eingetragene Markenzeichen oder andere Schutzrechte verletzt werden.

## KAPITEL III: LIEFERFRISTEN

### Artikel 10

Die Lieferfristen beginnen ab dem letzten der nachfolgenden Termine zu laufen:

- Datum des Abschlusses des Kauf- oder Werkvertrages (bzw. der Auftragsbestätigung gemäß Kap. I, Art. 2)
- Eingang der gebrauchsfähigen Fertigungseinrichtungen sowie aller für die Ausführung der Gußstücke benötigten technischen Unterlagen beim Lieferanten
- schriftliche Bestätigung des Gutbefundes der Probeabgüsse, gemäß Art. 5
- Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung

### Artikel 11

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß im Hinblick auf die technischen Besonderheiten in der Gießereiindustrie die Lieferfristen nur als annähernde zu betrachten sind. Ersatzansprüche aus Anlaß etwaiger Überschreitungen des Liefertermines werden von der Gießerei grundsätzlich abgelehnt.

Behinderung der Lieferung, deren Beseitigung nicht im Bereich der Möglichkeiten der Gießerei liegt (z. B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschußwerden von Gußstücken, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse usw.) gelten als „höhere Gewalt“ und entbinden die Gießerei für die Dauer und Umfang solcher Verhältnisse und deren Folgen von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig.

## KAPITEL IV: LIEFERUNG – TRANSPORT

### Artikel 12

Die Lieferung der Gußstücke versteht sich immer ab Gießerei, ungeachtet der vertraglichen Bestimmungen bezüglich der Zahlung der Transportkosten. Die Lieferung gilt als erfolgt bei der unmittelbaren Übergabe der Ware an den Besteller bzw. an das von ihm im Vertrag vorgeschriebene oder – mangels einer solchen Vorschrift – an das vom Lieferanten ausgewählte Transportunternehmen. Ist die unmittelbare Übergabe der Ware unmöglich oder fehlt die Angabe des Bestimmungsortes, gilt die Lieferung als erfolgt, wenn der Lieferant erklärt, daß die Ware versandbereit ist; die Gußstücke werden hierauf in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert.

Der Lieferant übernimmt den Versand und die damit zusammenhängenden Verrichtungen immer nur als Beauftragter des Bestellers, der ihm die entstehenden Versandkosten nach Erhalt der Rechnung zu vergüten hat. Es obliegt dem Besteller, bei Empfang der Ware deren Zustand, Menge, Gewicht oder deren Übereinstimmung mit den Versandpapieren zu überprüfen und dem Lieferanten eventuelle Beanstandungen sofort mitzuteilen. Unabhängig davon hat der Besteller bei ab Werk Lieferungen seine Rechte gegenüber dem Transportunternehmer selbst zu vertreten.

### Artikel 13

Der Besteller trägt Kosten und Risiken der Hin- und Rücksendung seiner Fertigungseinrichtungen sowie eventueller Musterstücke.

### Artikel 14

Die Verpackung der Ware wird vom Lieferanten in Rechnung gestellt und ist vom Besteller sofort zu bezahlen.

Behälter, Rahmen, Paletten usw., die dem Lieferanten gehören, sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Lieferung franco und in verwendungsfähigem Zustand zurückzusenden, andernfalls sie ihm in Rechnung gestellt werden.

<sup>1)</sup> Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien

## KAPITEL V: PREISE – MENGEN – STÜCKGEWICHTE

### Artikel 15

Die vereinbarten Preise gelten ab Lieferwerk. Wenn sich zwischen Anbotlegung, Bestellung und Lieferung des Auftrages die Gestehungskosten erhöhen, ist die Liefererei berechtigt, diese Verteuerung auf den vereinbarten Preis aufzuschlagen.

Die Preise gelten nur für die vereinbarten Stückzahlen. Für Mindermengen werden entsprechende Preiszuschläge berechnet.

### Artikel 16

Die Gußstücke werden, sofern nicht anders vereinbart, roh geputzt geliefert. Bei der Berechnung nach Gewicht ist das tatsächliche Gewicht der Gußstücke maßgebend, unabhängig von den Angaben im Vertrag, die nur Annäherungswerte darstellen.

Ist bei Serien größeren Umfangs anstatt des Preises nach Gewicht ein Stückpreis vereinbart, so wird er auf Grund des Durchschnittsgewichtes der maßhaltigen Abgüsse der ersten Lieferung festgelegt, und zwar auf Grund einer Anzahl von mindestens 5 % der bestellten Abgüsse.

### Artikel 17

Um den produktionstechnischen Besonderheiten bei der Serienherstellung Rechnung zu tragen, ist in der Stückzahl eine Abweichung von  $\pm 10\%$  gegenüber der Bestellung zulässig.

Je nach Schwierigkeitsgrad der Ausführung, der Art der Legierung und der in Frage kommenden Serie kann eine andere Toleranz vereinbart werden.

## KAPITEL VI: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### Artikel 18

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Firmensitz des Lieferanten.

Die Rechnungen sind – außer bei anders lautenden Vereinbarungen – sofort nach Erhalt ohne jedweden Skonto oder sonstigen Abzug zahlbar.

### Artikel 19

Unbeschadet des in Artikel 22 aufgeführten Eigentumsvorbehaltes geben die nachstehenden Tatbestände:

- Wechsel, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach Übersendung mit Akzept und Bankadresse zurückgegeben werden,
- Zahlungsverzug irgendwelcher Art,
- eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, besonders das Bekanntwerden eines Wechselprotestes oder eine Verpfändung des gesamten Geschäftsvermögens,

dem Lieferanten nach freier Wahl und ohne Setzung einer Nachfrist folgende Rechte:

- Entweder Ungültigerklärung des ursprünglich festgelegten Fälligkeitstermines der Zahlung und demzufolge unmittelbare Fälligkeit aller geschuldeten Beträge und Einstellung jeder weiteren Lieferung,
- oder Rücktritt von allen laufenden Verträgen unter Rückbehalt bereits geleisteter Vorauszahlungen bis zur Festsetzung einer eventuellen Entschädigung.

### Artikel 20

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.

### Artikel 21

Der Besteller wird von dieser vertraglichen Zahlungspflicht nicht befreit, wenn die Abnahme oder der Versand der ihm beim Lieferanten bereitgestellten Waren ohne dessen Schuld verzögert oder undurchführbar wird.

Dies gilt auch für die Zahlung der Differenz zwischen dem Gesamtrechnungsbetrag und den in Anwendung des Artikels 27 unter Umständen vom Lieferanten erteilten Gutschriften.

## KAPITEL VII: EIGENTUMSVORBEHALT

### Artikel 22

Die gelieferten Gußstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung oder bis zur Einlösung gegebener Wechsel Eigentum des Lieferanten.

Eine Rücknahme dieser Gußstücke erfolgt nur zum Altmaterialewert. Die Differenz auf den Fakturenwert bleibt als Forderung bestehen.

## KAPITEL VIII: ABNAHMEBEDINGUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

### Artikel 23

Der Besteller trägt die volle Verantwortung für die Gestaltung der Gußstücke im Hinblick auf den von ihm vorgesehenen und nur ihm genau bekannten Verwendungszweck.

Er entscheidet daher allein über die Spezifikation der Gußstücke und deren Abnahmebedingungen. Ihm obliegt auch die Entscheidung, welche Kontrollen und Prüfungen durchzuführen sind.

Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die funktionell richtige Konstruktion der Gußstücke und die richtige Wahl des Werkstoffes. Von der Haftung des Lieferanten sind auch Mängel ausgeschlossen, die bei Verwendung auftreten, infolge Abnutzung oder Überbeanspruchung sowie bei normaler Beanspruchung wegen funktionell ungeeigneter Konstruktion der Gußstücke oder deren Untauglichkeit, den vorgesehenen Verwendungszweck zu erfüllen.

Etwaige vom Lieferanten angeregte Verbesserungen in der Ausführung begründen keinerlei Haftung für die Eignung der Gußstücke, für die ausschließlich der Besteller die Verantwortung trägt.

Aufträge nach Zeichnungen, Skizzen oder Angaben des Bestellers werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Die Gewährleistung des Lieferanten beschränkt sich auf die Lieferung von Gußstücken, die den vertraglich festgelegten technischen Bedingungen oder den vom Besteller ausdrücklich genehmigten Probeabgüssen entsprechen.

### Artikel 24

Der Lieferant führt, falls keine weitergehende Kontrolle vereinbart wurde, nur eine einfache Sichtkontrolle der Gußstücke durch. Weitergehende Kontrollen werden nur auf besonderen Auftrag des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen. Dies gilt insbesondere für zerstörungsfreie Kontrollen, die eine Feststellung von Mängeln bezwecken, die durch einfache Sichtkontrolle nicht feststellbar sind. Der Besteller ist auf alle Fälle verpflichtet, in seiner Offertanfrage und der Bestellung die Art der zerstörungsfreien Kontrollen, die er anzuwenden oder ausführen zu lassen gedenkt, sowie die zu prüfenden Teile des Gußstückes und die Bewertungsskala, nach der etwaige festgestellte Mängel als tragbar oder nicht bezeichnend werden können, genau anzugeben.

Auf alle Fälle hat der Besteller die Möglichkeit, entweder dem Lieferanten vorzuschlagen, die zerstörungsfreien Prüfungen durch ihn durchzuführen, sie selbst vorzunehmen oder eine Anstalt nach eigener Wahl damit zu beauftragen. Folglich ist der Preis für die zerstörungsfreien Kontrollen unterschiedlich von demjenigen des Gußstückes zu behandeln; der Lieferant kann zu diesen Prüfungen nur verpflichtet werden, wenn sie der Besteller ausdrücklich in seiner Anfrage verlangt und wenn er mit dem Auftrag vertraglich den vorgeschlagenen Preis annimmt.

Anderslautende Abmachungen vorbehalten, erfolgt die Abnahme beim Lieferanten auf Kosten des Bestellers, und zwar innerhalb von acht Tagen nach Versandbereitschaft der Gußstücke. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.

Die Abnahme ist im Rahmen geeigneter Normen nach den zwischen Besteller und Lieferanten vereinbarten Bedingungen durchzuführen.

Bei Serienherstellung müssen die einzelnen Stücke mit den dem Besteller vorgelegten und von ihm genehmigten Probestücken unter Berücksichtigung üblicher Toleranzen übereinstimmen. Der Befund hat innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Probestücke schriftlich zu ergehen.

### Artikel 25

Gußstücke, die den vereinbarten technischen Bedingungen und Qualitäten oder den vom Besteller ausdrücklich angenommenen Probestücken nicht entsprechen, werden vom Lieferanten nach seiner Wahl entweder so rasch wie möglich kostenlos ersetzt oder auf eigene Kosten instand gesetzt; der Lieferant kann aber auch für Gußstücke Gutschrift in Höhe des berechneten Wertes erteilen. Der Lieferant behält sich in jedem Fall das Recht vor, angebliche Mängel vorher in den Werkstätten des Bestellers zu prüfen.

Darüber hinaus haftet der Lieferant für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 99/1988) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbau des beanstandeten Stückes, Betriebsstörungen, Produktionsausfall und Konventionalstrafen.

Für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet, haftet der Lieferant gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Der Lieferant sowie dessen Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet.

Bei Nichterhaltung allfälliger Bedingungen, wie Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung), ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

### Artikel 26

Zur Sicherung seines oben umschriebenen Gewährleistungsanspruches ist der Besteller verpflichtet, Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu melden und deren kostenlose Behebung zu verlangen, und zwar maximal innerhalb der folgenden Fristen ab Lieferdatum:

- 30 Tage für sichtbare Mängel
- 6 Monate für alle anderen Mängel

Für Teillieferungen gleichartiger Stücke (Serien) aus einer Bestellung werden diese Fristen einheitlich auf einen Monat beschränkt, wenn es sich um die erste Lieferung handelt, und auf 15 Tage bei den folgenden Teillieferungen.

Nach Ablauf dieser Fristen wird jeder Anspruch abgelehnt.

### Artikel 27

Gußstücke, die dem Besteller ersetzt werden, sind dem Lieferanten unfunktionell zurückzusenden.

Grundsätzlich wird der Rechnungsbetrag für die als fehlerhaft anerkannten Gußstücke unter Berücksichtigung des zurückgegebenen Metallgewichtes gutgeschrieben; die Ersatzstücke werden zum ursprünglichen Preis neu berechnet.

### Artikel 28

Der Lieferant trägt die Kosten für selbst durchgeführte Reparaturen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, für Reparaturen aufzukommen, die der Besteller an fehlerhaften Gußstücken durchführen läßt, ohne vorher das Einverständnis des Lieferanten eingeholt zu haben. Jegliche vom Besteller ohne Zustimmung des Lieferanten durchgeführte Reparatur hat den Verlust des Gewährleistungsanspruches zur Folge. Auf das Ersatzstück und die Reparatur finden die oben erwähnten Garantiestimmungen Anwendung.

## KAPITEL IX: GERICHTSSTAND

### Artikel 29

Vorbehaltlich einer Schiedsklausel ist das für den Ort des Firmensitzes des Lieferanten zuständige Gericht allein für alle Streitigkeiten zuständig, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen, und zwar unabhängig von den angenommenen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, selbst dann, wenn Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden oder wenn eine Mehrzahl von Beklagten vorhanden ist.

Auf alle aus den Lieferverträgen und aus Gußlieferungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden.